

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und des Freibades Hermeskeil vom 13.05.2010

§ 1

Gebühren für die Benutzung des Hallenbades

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Hallenbades werden wie folgt festgesetzt:

1. für Erwachsene	
Einzelkarte	3,60 €
Zehnerabonnement	31,00 €
2. für Jugendliche vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	
Einzelkarte	1,90 €
Zehnerabonnement	15,00 €
3. für Familien mit einem und mehr Kindern vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Familientageskarte)	
Familientageskarte	9,50 €
Zehnerabonnement	85,00 €

(2) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 reduzieren sich bei einem Besuch des Hallenbades werktags ab 19.00 Uhr

1. für Erwachsene auf	2,50 €
2. für Jugendliche gem. Abs. 1., Ziffer 2, auf	1,20 €
3. für Familientageskarten auf	7,30 €

(3) Die Gebühren für die einmalige und die regelmäßige Benutzung des Hallenbades durch Gruppen mit mehr als 5 Personen werden wie folgt festgesetzt:

1. Gruppen von 5 bis 10 Personen	
a) für Erwachsene pro Person	3,10 €
b) für Jugendliche gem. Abs. 1, Ziffer 2, pro Person	1,50 €
2. Gruppen vom 11 bis 25 Personen	
a) für Erwachsene pro Person	2,80 €
b) für Jugendliche gem. Abs. 1, Ziffer 2, pro Person	1,20 €
3. Gruppen mit mehr als 25 Personen	
a) für Erwachsene pro Person	2,50 €
b) für Jugendliche gem. Abs. 1, Ziffer 2, pro Person	1,00 €

(4) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung sind von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit.

(5) Die Gebühr für die Benutzung der Bräunungskabinen beträgt 4,00 € für die Benutzungsdauer von 15 Minuten.

§ 2

Gebühren für die Benutzung des Freibades

(1) Die Gebühren für die Benutzung des Freibades werden wie folgt festgesetzt:

1. für Erwachsene Einzelkarte	3,50 €
Zehnerabonnement	27,50 €
2. für Jugendliche vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Einzelkarte	2,00 €
Zehnerabonnement	13,00 €
3. für Familien mit einem und mehr Kindern vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Familientageskarte)	7,00 €

(2) Die Gebühren nach § 2, Abs. 1, reduzieren sich bei einem Besuch des Freibades ab zwei Stunden vor der täglichen Schließung des Bades:

1. für Erwachsene auf	2,50 €
2. für Jugendliche gem. Ziffer 2 auf	1,30 €
3. für Familientageskarten auf	5,00 €

(3) Die Gebühren für die Freibad-Saisonkarten werden wie folgt festgesetzt:

1. für Erwachsene	55,00 €
2. für Jugendliche vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	35,00 €
3. für Familien mit einem und mehr Kinder vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	75,00 €
4. Schülerferienkarten	15,00 €

(4) Die Gebühren für die einmalige und die regelmäßige Benutzung des Freibades durch Gruppen mit mehr als 5 Personen werden wie folgt festgesetzt:

1. Gruppen von 5 bis 10 Personen	
a) für Erwachsene pro Person	2,70 €
b) für Jugendliche gem. Abs. 1, Ziffer 2, pro Person	1,30 €
2. Gruppen vom 11 bis 25 Personen	
a) für Erwachsene pro Person	2,50 €
b) für Jugendliche gem. Abs. 1, Ziffer 2, pro Person	1,10 €
3. Gruppen mit mehr als 25 Personen	
a) für Erwachsene pro Person	2,20 €
b) für Jugendliche gem. Abs. 1, Ziffer 2, pro Person	0,80 €

(5) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung sind von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit.

§ 3

Jahreskarten

Die Gebühren für die Jahreskarten für das Hallenbad und das Freibad werden wie folgt festgesetzt:

1. Erwachsene	90,00 €
2. Jugendliche vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	60,00 €
3. Familien mit einem und mehr Kindern vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	150,00 €

§ 4

Ermäßigungen

Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Absolventen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie Schwerbehinderte mit Ausweis zahlen unter Vorlage des jeweils entsprechenden Ausweises für alle Tarife nach den §§ 1, 2 und 3 dieser Gebührensatzung den Jugendtarif.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch der Verbandsgemeinde gegen den Badbenutzer entsteht mit dem Betreten des Hallen- bzw. des Freibades.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist vor der Benutzung des Hallen- bzw. des Freibades zu entrichten. Das gleiche gilt für die Entwertung der Zeit- und Dauerkarten.
- (3) Freibadsaisonkarten nach § 2, Abs. 3, und Jahreskarten nach § 3 sowie die zu der Freibadsaisonkarte nach § 2, Abs. 3, Ziffer 3 und der Jahreskarte nach § 3, Ziffer 3, mitgegebenen Beikarten sind nicht auf andere Personen übertragbar.
- (4) Eine betriebsbedingte vorübergehende Schließung des Hallen- oder des Freibades oder die Veränderung der Öffnungszeiten des Hallen- oder des Freibades führen nicht zu einem Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühr.

§ 6

Steuerrechtliche Bestimmungen

Alle Entgelte, die aufgrund dieser Satzung erhoben werden, sind Bruttoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. In ihnen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallen- und des Freibades Hermeskeil vom 21.05.2009 außer Kraft.

Hermeskeil, 12.04.2010

Gez.
Hülpes, Bürgermeister

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.